

*Formale Änderungen.*  
*Dr. Prader e. h.*  
*Og*

G e s e t z vom 22. Dez. 1952

betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür ( n.ö. Friedhofsbenützungs- und Gebührengesetz ).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Einhebung von Friedhofsgebühren.

(1) Die Gebühren für die Benützung der n.ö. Gemeindefriedhöfe ( Friedhofsgebühren ) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung festzusetzen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung ist nach ihrer Beschlußfassung 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und der Landesregierung vor ihrer Kundmachung bekanntzugeben; sie wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

(3) Die Friedhofsgebührenordnung gilt solange, solange sie nicht durch Gemeinderatsbeschluß aufgehoben oder abgeändert wird. Hinsichtlich einer späteren Änderung der Friedhofsgebührenordnung finden die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sinngemäß Anwendung.

(4) Die Friedhofsgebührenordnung ist gemeinsam mit der Friedhofsordnung dauernd an den Gemeindefriedhöfen öffentlich anzuschlagen.

§ 2.

(1) Die Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde notwendigen Betrag einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation

und Verzinsung für ein für Friedhofszwecke verwendetes Kapital nicht übersteigen.

(2) Der Ermittlung der Höchstgrenze der <sup>einzelnen</sup> ~~Friedhofs-~~  
~~Gebühren nach Abs. (1)~~ ist der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten zwei Jahre vor dem Jahre der Beschlußfassung zugrunde zu legen.

(3) Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(4) Für Auswärtige können höhere Friedhofsgebühren, die jedoch 50 v.H. der für Gemeindemitglieder festgesetzten Gebühren nicht übersteigen sollen, festgesetzt werden.

### § 3.

#### Arten der Friedhofsgebühren.

(1) In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührenarten vorzusehen:

- a) Grabstellengebühren;
- b) Erneuerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer ( Leichenhalle ) und Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde und
- f) Gebühren <sup>für</sup> ~~wegen der Errichtung von Grabdenkmälern.~~

(2) Inwieweit für sonstige Leistungen der Gemeinde, insbesondere für die Inanspruchnahme eines gemeindeeigenen Bestattungsunternehmens ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechtes.

§ 4.

**Grabarten und Grabstellengebühren.**

(1) Für die Überlassung von Grabstellen sind Grabstellengebühren festzusetzen. Bei der Festsetzung der Grabstellengebühren sind verschiedene Gebührensätze vorzusehen für

- a) gemeinsame Reihengräber;
- b) einzelne Reihengräber;
- c) Familiengräber u.z.
  - 1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen,
  - 2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und
  - 3.) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen;
- d) Gräfte u.z.
  - 1.) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen,
  - 2.) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen,
  - 3.) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und
  - 4.) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen;
- e) Gräber u.z.
  - 1.) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen,
  - 2.) zur Beisetzung bis zu 8 Urnen und
  - 3.) zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen;
- f) Gräfte und Urnennischen u.z.
  - 1.) zur Beisetzung bis zu 2 Urnen,
  - 2.) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen,
  - 3.) zur Beisetzung bis zu 8 Urnen,
  - 4.) zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen.

(2) Die Grabstellengebühren können je nach der örtlichen Lage des Grabes in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Werden gemeindeeigene Gräfte zur Benützung an Dritte überlassen, so ist die gleiche Gebühr wie für sonstige Gräfte zu entrichten. Für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren soll die Grabstellengebühr für gemeinsame und einzelne Reihengräber nur mit der Hälfte der Gebühr nach Abs.(1), lit. a) und b) festgesetzt werden. Ist auf dem Friedhof einer Gemeinde eine der im Abs.(1) unter lit. a) bis f) genannten Gräberart nicht vorhanden, so braucht hierfür in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr vorgesehen zu werden.

### § 5.

#### Dauer des Benützungsrechtes.

(1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung des Grabes auf die Dauer von 10 Jahren. Die Überlassung des Benützungsrechtes auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren ist unzulässig. Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche ( Urne ) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der ~~Beilegungsgebühr~~ <sup>Beerdigungsgebühr</sup> ( § 7 ) auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der ~~Beilegung~~ <sup>Beerdigung (Beilegung)</sup> gültigen Erneuerungsgebühr ( § 6 ) für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten. Bei Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten; jedoch ist hiervon die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr u.z. der auf die restliche Benützungsdauer entfallende verhältnismäßige Teil abzuziehen. Die Fristen sind stets von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

(2) Der Benützungsberechtigte ( Bevollmächtigte ) ist nachweislich längstens ein halbes Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem

Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen das Benützungsrecht weiter verlängert werden kann. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und läßt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsrechtes sowie die Bedingungen, unter denen ein weiteres Benützungsrecht erworben werden kann, <sup>während der letzten halben Jahre</sup> ein halbes Jahr hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhofe öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung oder die Kundmachung über den Ablauf des Benützungsrechtes nicht fristgerecht, so endet das Benützungsrecht erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Verständigung oder Kundmachung fristgerecht erfolgt ist. Für die hiedurch entstandene längere Laufzeit ist keine Gebühr zu entrichten.

## § 6.

### Erneuerung des Benützungsrechtes. Erneuerungsgebühr.

(1) Wenn während der letzten sechs Monate vor Ablauf des zehnjährigen Benützungsrechtes beim Bürgermeister (Magistrat) ein entsprechendes Ansuchen eingebracht wird, kann das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von weiteren zehn Jahren <sup>erneuert</sup> erworben werden. Suchen mehrere Personen um die Erneuerung des Benützungsrechtes an, so ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Haben nur andere Personen als der bisher Benützungsberechtigte angesucht, so ist sinngemäß nach § 15, Abs.(2), zu verfahren.

(2) Für die Erneuerung des Benützungsrechtes ist eine Gebühr (Erneuerungsgebühr) zu entrichten. Die Erneuerungsgebühr soll nicht höher als die jeweilige Grabstellengebühr festgesetzt werden.

(3) <sup>Die Erneuerung</sup> Der weitere Erwerb des Benützungsrechtes darf vom Bürgermeister (Magistrat) nur abgelehnt werden, wenn

der Friedhof aufgelassen wird, bei Grabstellen, in denen bereits die zulässige Anzahl oder mehr Leichen beigesetzt sind, überdies auch, wenn der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist oder wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe der Gemeinde generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist. Der weitere Erwerb des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister (Magistrat) abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustande belassen worden war. Bei Grüften muß jedoch mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zugelassen werden.

#### § 7.

##### Beerdigungsgebühr.

Für die Beerdigung (Bestattung) jeder Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates), ist eine Beerdigungsgebühr festzusetzen. Die Beerdigungsgebühr soll bei Einzelgräbern die Hälfte der Grabstellengebühr, bei Gräbern für mehrere Leichen (Urnen) die Hälfte jenes Teilbetrages der Grabstellengebühr nicht übersteigen, der auf eine Grabstelle entfällt. Die Beerdigungsgebühr für Kinderleichen unter 10 Jahren soll die Hälfte der sonstigen Beerdigungsgebühr nicht übersteigen.

#### § 8.

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) und für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde.

(1) Für die Benützung der Leichenkammer (Leichen-

halle) zur Aufbewahrung der Leiche bis zum Begräbnis ist eine nach Tagen zu berechnende besondere Gebühr festzusetzen. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen. In Gemeinden, in denen Aufbewahrungsräume verschiedener Ausstattung vorhanden sind, können diese Gebühren in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(2) Für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle durch die Gemeinde ist eine nach Monaten zu berechnende Gebühr festzusetzen. Diese Gebühr kann für Reservegrabstellen in Gräften und Erdgräbern in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der Gebühr zu entrichten.

#### § 9.

##### Enterdigungsgebühren.

Für die Enterdigung ( Exhumierung ) einer Leiche ist eine Enterdigungsgebühr festzusetzen. Die Enterdigungsgebühr soll das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr nicht übersteigen. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### § 10.

##### Gebühren ~~wegen der~~<sup>für</sup> Errichtung von Grabdenkmälern.

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren ~~wegen der~~<sup>für</sup> Errichtung von Grabdenkmälern sind verschiedene Gebührensätze vorzusehen für

- a) die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für die Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer;
- b) die Aufstellung eines Denkmals u.z.

- 1.) bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite,
  - 2.) bis zu 3 m Höhe und 3 m Breite und
  - 3.) von über 3 m Höhe und 3 m Breite;
- c) die Aufstellung von figuralen Denkmälern;
  - d) die Aufstellung von Denkmalüberdachungen;
  - e) Eindeckungen von blinden Gräften;
  - f) Grabeinfassungen aller Art;
  - g) die Anbringung eines Grabgitters.

(2) Treffen auf eine Grabstelle mehrere der im Abs. (1) genannten gebührenpflichtigen Tatbestände zu, so ist die Gebühr für jeden dieser Tatbestände gesondert zu entrichten.

## § 11.

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflichtiger.

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellengebühr mit Beginn der Benützung der Grabstelle, wenn aber die Grabstelle erst später belegt wird, mit der Zustellung der Bewilligung des Ansuchens um Zuweisung eines Grabes, im Falle des § 5, Abs.(1), <sup>vor</sup> letzter Satz, aber mit der Zustellung der Bewilligung zur Umwandlung;
- b) bei der Erneuerungsgebühr mit der Zustellung der Bewilligung des Ansuchens um Erneuerung des Benützungsrechtes, im Falle des § 5, Abs.(1), zweiter Satz, jedoch gleichzeitig mit ~~der~~ *der* Beerdigungsgebühr;
- c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung;
- d) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Enterdigungsbewilligung an den Bürgermeister (Magistrat );

*pflichtig zur Entrichtung*



- e) bei <sup>den</sup> Gebühren für die Benützung der Leichenkammer ( Leichenhalle ) und für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde mit dem Beginn der Benützung ;
- f) bei <sup>den</sup> Gebühren ~~wegen der Errichtung von Grabdenkmälern~~ <sup>für</sup> mit der Zustellung der Bewilligung des Ansuchens.

(2) Die Friedhofsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig. Der Bürgermeister ( Magistrat ) ist berechtigt, die Bewilligung der Erneuerung des Benützungsrechtes, bei Auswärtigen, die nicht in der Gemeinde gestorben sind, und in deren Gemeinde ein Friedhof vorhanden ist, auch die Erteilung jeder sonstigen Bewilligung von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig zu machen.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellengebühr und der Erneuerungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Zuweisung der Grabstelle oder um Erneuerung des Benützungsrechtes bewilligt wird, zur Entrichtung aller übrigen Gebühren derjenige, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle zukommt, in welcher der Tote beigesetzt wird oder beigesetzt ist.

(4) Inwieweit die Friedhofsgebühren von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

## § 12.

### Rückerstattung von Friedhofsgebühren.

(1) Wird auf eine Grabstelle, die noch unbelegt ist oder durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrechtes verzichtet, so ist dem Benützungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der

anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

(2) Andere Gebühren sind dann rückzuerstatten, wenn der Grund für ihre Vorschreibung oder Entrichtung nachträglich weggefallen ist.

### § 13.

#### Zahlungsauftrag.

(1) Die Friedhofsgebühren sind durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Ein Zahlungsauftrag ist dem Zahlungspflichtigen ferner zuzustellen, wenn die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird oder wenn die entrichtete Gebühr niedriger als die Gebührenschuld ist. In letzteren Fällen ist im Zahlungsauftrag auch der Säumniszuschlag und die Mahngebühr mitvorzuschreiben und eine zweiwöchige Zahlungsfrist zu setzen.

(2) Der Zahlungsauftrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung als Zahlungsauftrag;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) die Höhe der Gebühren mit Angabe der Tarifpost des Gebührentarifes;
- d) den Fälligkeitstermin;
- e) bei Vorschreibung der Grabstellen- und Erneuerungsgebühr das Datum, mit dem die zehnjährige Benützungsdauer endet;
- f) wenn der Zahlungsauftrag wegen Säumnis ausgestellt wird, den Säumniszuschlag und die Mahngebühr, sowie einen Vermerk, daß dieser Zahlungsauftrag gleichzeitig als Mahnung gilt;
- g) die Angabe, wie der Betrag einzuzahlen ist;
- h) die Rechtsmittelbelehrung und
- i) den Tag der Ausfertigung.

(3) Der Zahlungsauftrag ist vom Bürgermeister oder dem an seiner Stelle Zeichnungsberechtigten unter Beifügung

des Gemeindesiegels zu unterfertigen und dem Zahlungspflichtigen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 14.

Billigkeitsmaßnahmen.

(1) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Bürgermeister ( Magistrat ) in besonders gearteten Einzelfällen über schriftliches Ansuchen eine Friedhofsgebühr und den Säumniszuschlag ermäßigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurück - erstatten.

(2) Die Abschreibung von Friedhofsgebühren, die Aussetzung der Einbringung sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen ( Stundung, Ratenzahlung ) verfügt der Bürgermeister ( Magistrat ).

(3) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bürgermeisters ( Magistrates ) nach Abs.(1) und (2) entscheidet der Gemeinderat, in Statutarstädten der Stadtrat ( Stadtсенат ). Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 15.

Benützungrecht.

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle und, wenn eine Gemeinde mehrere Friedhöfe besitzt, auch des gewünschten Friedhofes anzusuchen. Der Bewilligungsbescheid muß auch die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungrechtes, sowie einen Hinweis auf die Bestimmungen des Abs.(4) enthalten.

(2) Wird für denselben Todesfall von mehreren

Personen ein Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle gestellt oder sind hinsichtlich derselben Grabstelle mehrere Benützungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Gemeinde innerhalb einer vom Bürgermeister ( Magistrat ) festzusetzenden Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der die Gebühren zu entrichten und das Benützungsrecht für die Grabstelle auszuüben hat. Die übrigen Personen haften für die Entrichtung der Gebühren mit dem Bevollmächtigten zur ungeteilten Hand. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Bevollmächtigter bestellt, so hat der Bürgermeister ( Magistrat ) einen Bevollmächtigten aus diesem Personenkreis durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder ablehnen. Im Falle mehrere Benützungsberechtigte für dieselbe Grabstelle vorhanden sind, hat bis zur Höchstbeleggrenze jeder dieser Benützungsberechtigten Anspruch, im Todesfalle in dieser Grabstelle beigesetzt zu werden.

(3) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes <sup>darf</sup> ~~kann~~ bei Gemeindemitgliedern, sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden. Ansuchen sonstiger Auswärtiger <sup>dürfen</sup> ~~können~~ nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für solche Auswärtige generell beschlossen hat und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht <sup>worden ist</sup> ~~wurde~~. Hat eine Gemeinde mehrere Friedhöfe, ~~kann~~ <sup>darf</sup> das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle in einem bestimmten Friedhof ~~nur~~ abgelehnt werden, wenn der Friedhof aufgelassen wird oder wegen Raummangels gesperrt ist. Ein solches Ansuchen ~~kann~~ <sup>darf</sup> auch abgelehnt werden, wenn die Benützung eines Friedhofes in der Friedhofsordnung nur der

Bevölkerung eines bestimmten Teilgebietes der Gemeinde vorbehalten ist. Dem Wunsche des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabart und der örtlichen Lage des Grabes ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(4) Das Benützungsrecht an der Grabstelle steht mit Ausnahme des im Abs.(2) genannten Falles allein demjenigen zu, der die Grabstellengebühr ( Erneuerungsgebühr ) entrichtet hat. Nach dem Tode eines Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf dessen Erben über. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Benützungsrechtes dem Bürgermeister ( Magistrat ) bekanntzugeben. Hat ein bisher allein Benützungsberechtigter mehrere Erben, ist hinsichtlich der Ausübung des Benützungsrechtes sinngemäß nach Abs.(2) zu verfahren. Das Benützungsrecht kann nur mit Zustimmung des Bürgermeisters ( Magistrates ) an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

(5) Zur Beerdigung von Leichen ( Urnenbestattung ), zur Benützung der Leichenkammer ( Leichenhalle ) und von Reservegrabstellen, dann zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie zur Errichtung von Grabdenkmälern ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Um die Bewilligung ist von demjenigen anzusuchen, der zur Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr verpflichtet ist. Im Falle des § 5, Abs.(1), zweiter und dritter Satz, ist im Bewilligungsbescheid auch das Datum anzuführen, mit welchem die Benützungsberechtigung endet. Die Bewilligung zur ~~Benützung~~ *Beerdigung* einer Leiche ~~hier~~ nur versagt werden, wenn in der Grabstelle bereits die zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt ist, die Bewilligung zur Benützung der Leichenkammer ( Leichenhalle ) oder einer Reservegrabstelle nur dann, wenn es sich um einen Auswärtigen handelt, der nicht in der Gemeinde gestorben ist oder in dessen eigener Gemeinde ein Friedhof vorhanden ist. Die Bewilligung zur Benützung einer Reservegrabstelle der Gemeinde kann auch befristet erteilt werden,

doch darf keine kürzere als eine 20-tägige Frist festgesetzt werden; die Frist kann auf begründetes Ansuchen auch mehrmals verlängert werden. Dem Antrag auf Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart ist nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Möglichkeit zu entsprechen.

(6) Wird ein Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle oder um Bewilligung einer Beerdigung ( Bestattung ) abgelehnt, so ist die Leiche auf Verlangen des Antragstellers einstweilen in einer Reservegrabstelle der Gemeinde beizusetzen. Wird gegen den Ablehnungsbescheid keine Berufung eingebracht oder ist über eine eingebrachte Berufung rechtskräftig entschieden, so ist der <sup>Bestattungsbewerber</sup> ~~Berufungswerber~~ verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Zustellung der Berufsentscheidung die Leiche aus der Reservegrabstelle zu entfernen. Der Bürgermeister ( Magistrat ) kann diese Frist in begründeten Einzelfällen verlängern. Wird einer gegen den Ablehnungsbescheid eingebrachten Berufung stattgegeben, so ist für die Beilegung in der Reservegrabstelle und für die Benützung derselben bis zum Ablauf der 30-tägigen Frist keine Gebühr zu entrichten.

(7) Dem Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung eines Grabdenkmales ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift und in den Fällen des § 10, Abs.(1), lit. b) bis d), auch eine Skizze beizulegen. Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart und gesamten Anlage des Friedhofes nicht entspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen oder wenn es den allgemeinen, in der Friedhofsordnung hiefür festgelegten Richtlinien nicht entspricht.

(8) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern bedarf, sofern dies nach der Friedhofsordnung überhaupt zulässig ist, der vorherigen Bewilligung. Diese Bewilligung kann auch mit bestimmten Bedingungen erteilt werden; sie kann widerrufen werden, wenn die gestellten

Bedingungen nicht eingehalten werden, dann wenn sich später herausstellt, daß (dadurch) das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird oder wenn durch diese Bepflanzungen die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen beeinträchtigt wird und der Benützungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Übelstandes nicht fristgerecht nachkommt oder dieser Übelstand nicht anders als durch Beseitigung dieser Bepflanzungen behoben werden kann. Die Beseitigung der Bäume und Sträucher hat durch die Gemeinde zu erfolgen; das hiebei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(9) Die Bestimmungen des Abs.(8) finden sinngemäß auch allgemein für die Benützung von Friedhofsgrund, der nicht zur Grabstelle gehört, Anwendung. Die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Ausübung des Benützungsrechtes, insbesondere über die erforderliche Bewilligung für die Reparatur und den Abtransport von Grabdenkmälern, dann über die Beschaffenheit und die Ausführung der Gräber und Gräfte ( Urnennischen ) sind in der Friedhofsordnung zu regeln.

(10) Über Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle, um Bewilligung zur Beerdigung ( Bestattung ) einer Leiche, zur Benützung der Leichenkammer ( Leichenhalle ) oder einer Reservegrabstelle der Gemeinde <sup>(wenn möglich)</sup> ist sofort, ~~spätestens~~ <sup>auf jeden Fall aber</sup> jedoch 36 Stunden nach dem Einlangen des Ansuchens, zu entscheiden. Ist der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist nachweislich von der Ablehnung seines Ansuchens in Kenntnis gesetzt worden, so gilt die Bewilligung als erteilt.

§ 16.

Ehrengräber.

(1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens 40-jährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ~~später~~ ein schon bestehendes Grab <sup>zum</sup> als Ehrengrab der Gemeinde erklären. Vor einem solchen Beschluß, der zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates bedarf, ist das Einvernehmen mit den Hinterbliebenen des Verstorbenen oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zu pflegen.

(2) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Bereitstellung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich des Grabdenkmals obliegt während der festgesetzten Zeit der Gemeinde. Wurde ein Grab nur für eine kürzere Frist als auf Friedhofsdauer zum Ehrengrab erklärt, so finden nach Ablauf dieser Frist, falls der Gemeinderat keine Verlängerung beschließt, die Bestimmungen des § 5, Abs.(2) und des § 6 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Verständigung an die nächsten bekannten Verwandten des Verstorbenen zu erfolgen hat, sofern nicht bereits früher ein Benützungsberechtigter vorhanden war.

§ 17.

Verfall von Grabdenkmälern und Grüften.

(1) Wird bei einem Grab oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, daß sie einzustürzen droht, dann ist der Benützungsberechtigte über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und b i



Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Die viermonatige Frist kann in begründeten Einzelfällen über schriftlichen Antrag des Benützungsberechtigten vom Bürgermeister ( Magistrat ) verlängert werden.

(2) Ist der Aufenthalt des Benützungsberechtigten unbekannt und kann er nicht leicht ausgeforscht werden, so ist die Aufforderung zur Instandsetzung 4 Monate hindurch auf der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof zu verlautbaren. In diesem Falle beginnt die viermonatige Instandsetzungsfrist mit dem Monatsersten des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Gemeindefafel zunächst folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. In diesem Anschlag ist auf die Rechtsfolgen bei nicht fristgerechter Instandsetzung hinzuweisen.

(3) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift "Heimgefallen!" zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhofe zu entfernen; anderenfalls geht das Eigentum an die Gemeinde über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstigen Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen und die Bauteile während der viermonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhofe ordnungsgemäß zu verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Gemeinde durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.

(4) Auf die Bestimmungen des Abs.(3) ist in der Mitteilung an den Benützungsberechtigten über den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes, bezw. in der Kundmachung ( § 5, Abs.(2) ), besonders hinzuweisen. Die Denkmäler von Grabstellen, deren Benützungsrecht abgelaufen ist, sind außerdem während der viermonatigen Frist an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhofe als "Heimgelassen !" kundzumachen.

§ 18.

Verfahren und Rechtszug.

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister ( Magistrat ).

(2) Auf das Verfahren finden, soweit es sich auf die Friedhofsgebühren bezieht, die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften, hinsichtlich aller übrigen Angelegenheiten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

(3) Über Rechtsmittel entscheidet, sofern einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht besondere Vorschriften enthalten, die Landesregierung.

(4) Hinsichtlich der Einbringung der Friedhofsgebühren und der mit der Einbringung zusammenhängenden Nebengebühren ist der Bürgermeister ( Magistrat ) Vollstreckungsbehörde.

(5) Die Bemessungsverjährung beträgt ein Jahr. Die einjährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gebührenschuld entstanden ist.

## **Strafbestimmungen.**

(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft. Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Friedhofsgebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, werden mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt in beiden Fällen an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Wochen.

(2) Zur Durchführung der Strafantshandlung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, zuständig.

## **§ 20.**

### **Übergangsbestimmungen.**

(1) Für Grabstellen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Benützungsrecht auf eine längere als die nunmehr zulässige Zeit von 10 Jahren erworben wurde, endet das Benützungsrecht, sofern es nicht bereits früher abläuft, mit dem Ablauf des letzten Jahres des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zunächst endigenden Dezenniums. Hierbei ist der Beginn des Benützungsrechtes vom Anfang des Jahres an zu rechnen, das dem Jahre, in dem das Benützungsrecht erworben wurde, zunächst folgte. Läßt sich bei Grabstellen, für die seinerzeit das Benützungsrecht auf eine lange Zeitdauer, insbesondere auf Friedhofsdauer, erworben wurde, das Jahr, in dem das Benützungsrecht erworben wurde, nicht mehr feststellen, so endet das Benützungsrecht mit dem 31. Dezember 1954. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (2), und des § 6 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß bei Grüften, die bereits länger als 40 Jahre benützt werden, nur eine einmalige Erneuerung des Benützungs-

rechtes zugelassen werden muß.

(2) Ist bei bestehenden Ehrengräbern seinerzeit bei der Beschlußfassung über die Erklärung zum Ehrengrab kein bestimmter Zeitraum ( § 16 ) festgelegt worden, so endet ~~die~~ ~~se~~ Frist mit dem 31. Dezember 1960. Die Bestimmungen des § 16, Abs.(2), gelten sinngemäß.

(3) Wird ein konfessioneller Friedhof von einer Gemeinde übernommen, so gelten die Bestimmungen des Abs.(1) sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Tag der Übernahme des Friedhofes und an Stelle des 31. Dezember 1954 der 31. Dezember des Jahres tritt, das dem Ende des Jahres, in dem die Übernahme erfolgt, zunächst folgt.

(4) Die bisher von den Gemeinden beschlossenen Friedhofsgebührensyste~~m~~e bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1953 weiterhin wirksam. Jedoch dürfen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Grabstellen nur mehr auf die Dauer von 10 Jahren vergeben werden. ~~ist~~ <sup>dar</sup> nach der in der Gemeinde <sup>besteh</sup> geltenden Friedhofsordnung die Vergabung einer solchen Grabstelle nur für eine längere als eine 10-jährige Frist zulässig, so ist als Grabstellengebühr nur der einer 10-jährigen Benützungsdauer entsprechende verhältnismäßige Teilbetrag, der für ein solches Grab festgesetzten Gebühr, zu entrichten.

(5) Soferne auf Grund der bisherigen Vorschriften das Benützungsrecht an einer Grabstelle mehreren Personen zuerkannt worden ist, ist nach den Bestimmungen des § 15, Abs.(2), ein Bevollmächtigter zu bestellen. Wenn bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grabstellen Grabdenkmäler errichtet oder Grabstellen mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt worden sind, gilt hiefür die sonst nach § 15, Abs.(8), erforderliche Bewilligung kraft Gesetzes als erteilt. Das gleiche gilt hinsichtlich der sonstigen im § 15, Abs.(9), genannten Benützungen. Hinsichtlich eines späteren

Widerrufes finden die Bestimmungen des § 15, Abs.(8), zweiter Satz, Anwendung.

(6) Die Gemeinden haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Friedhofsgebührenordnung so rechtzeitig zu beschließen, daß diese mit dem 1. Jänner 1954 wirksam wird. Würde die Friedhofsgebührenordnung nach den Bestimmungen des § 1, Abs.(2), bereits vor dem 1. Jänner 1954 wirksam, so gilt als Wirksamkeitsbeginn der 1. Jänner 1954. Bei der Kundmachung der neuen Friedhofsgebührenordnung ist auf die Bestimmungen der Abs. (1), (4) und (5) besonders hinzuweisen.

(7) Soweit Bestimmungen der in den einzelnen Gemeinden in Geltung stehenden Friedhofsordnungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, treten sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs.(4) außer Kraft. Der geltende Teil der Friedhofsordnung ist hierauf in der Gemeinde öffentlich neu kundzumachen und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.